

Az.: 7 L [REDACTED] /24.A [REDACTED]



Beglaubigte  
Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] Dresden

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Chemnitz -  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrecht (Eilverfahren)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

am 20. Dezember 2024

### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 11. Dezember 2024, [REDACTED] angeordnete Abschiebung des Antragstellers wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die ihm angeordnete Abschiebung nach Georgien, nachdem sein Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) als offensichtlich unbegründet abgewiesen und das Vorliegen von Abschiebungsverboten verneint wurde.

Der Antragsteller ist georgischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2024 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2024 einen Asylantrag. Zur Begründung trug der Antragsteller in der persönlichen Anhörung beim Bundesamt am [REDACTED] im Wesentlichen vor, er habe Georgien verlassen, da er eine nicht traditionelle sexuelle Orientierung habe. Er sei homosexuell. Er sei bereits während seiner Schulzeit gemobbt worden, weil er nicht den Vorstellungen der Menschen entsprochen habe. Aufgrund dauernden Mobbings und Erniedrigungen habe er auch sein Studium an der Universität nach zwei Semestern abbrechen müssen. Der Antragsteller habe sich schon immer unauffällig angezogen, um niemandem ins Auge zu fallen. Bei einem Seminar habe er am Rednerpult vor der Tafel gestanden, um dort eine Aufgabe zu erörtern. Die anderen Studenten hätten ihn beschimpft, er entspreche nicht der Universität und Seinesgleichen habe nicht das Recht, zu studieren oder zu existieren. Sie hätten auch kleine LGBTIQ-Fahnen in Richtung des Antragstellers geworfen. Der Dozent habe versucht, den Antragsteller zu schützen, habe dies aber physisch nicht geschafft. Von Seiten der Universität habe man dem Antragsteller gesagt, dass sie nicht die Ressourcen hätten, um seine Sicherheit zu gewährleisten. Der Antragsteller lebe seit seinem 18. Lebensjahr unabhängig. Er habe ausschließlich von seinem eigenen Einkommen gelebt. Sein Vater wünsche

aufgrund der sexuellen Orientierung des Antragstellers keinen Kontakt mit ihm. Sein einziger Onkel habe die sexuelle Orientierung des Antragstellers zwar nicht gutgeheißen, habe ihn aber dennoch psychologisch unterstützt und habe ihm beigestanden. Der Onkel sei jedoch inzwischen verstorben. Seine Mutter sei bereits bei seiner Geburt verstorben. Der Antragsteller habe unterschiedliche Tätigkeiten, etwa Gelegenheitsjobs in Supermärkten oder auch als Reinigungskraft, ausgeübt. Doch auch derartige Jobs behalte er aufgrund seiner sexuellen Orientierung nicht lange. So habe beispielsweise ein Abteilungsleiter, der ihn zuvor eingestellt habe, mit ihm ein Gespräch geführt und gesagt, dass der Antragsteller es verstehen müsse, er habe Probleme und der Laden würde dann auch Probleme bekommen. Bei seiner letzten Tätigkeit als Kassierer im Supermarkt sei ihm ebenfalls aufgrund seiner sexuellen Orientierung gekündigt worden. Der Antragsteller sei auch einmal mit einem Empfehlungsschreiben bei einem neuen Arbeitgeber gewesen, dieser habe aber gesagt, der Antragsteller sei ein guter Mensch, er können ihn aber nicht beschäftigen. Der Antragsteller habe oft die Wohnung wechseln müssen und habe im Jahr in vier oder fünf Wohnungen gelebt. Es sei nicht leicht gewesen, eine bezahlbare Wohnung zu finden sodass er manchmal mehrere Tage auf der Straße habe übernachten müssen, bevor er eine neue Wohnung gefunden habe. Der Antragsteller habe in Tiflis gelebt. Aufgrund der Probleme an der Universität sei er vorübergehend in einer anderen Stadt gewesen, dies habe aber keine echte Veränderung gebracht. Die letzte Woche vor seiner Ausreise habe er bei seiner Schwester im Bezirk Satschchere gewohnt. Sie habe eine Familie und eigene Kinder, weshalb der Antragsteller dort nicht dauerhaft wohnen könne. Daher könne er sich dort nur besuchsweise aufhalten. Nachdem im letzten Monat ein Gesetz, das die Rechte der LGBTIQ+-Community einschränke, erlassen worden sei, sei eine Transgender-Person zwei Tage nach der Debatte umgebracht worden. Für den Antragsteller persönlich habe es bisher keine Konsequenzen gegeben, er hätte jedoch der Nächste sein können. Auf Nachfrage trug der Antragsteller vor, ihm sei abgesehen von den Kündigungen sowie dem Mobbing und den Erniedrigungen nichts weiter zugestoßen. Der Antragsteller gab ferner an, er habe die Schule nach der zwölften Klasse abgeschlossen und am College einen Abschluss in Journalismus gemacht. Bei Rückkehr befürchte der Antragsteller, dass er dieselben Probleme wie vor seine Ausreise haben werde und diese sogar noch an Schärfe zunehmen würden.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2024 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1, 2 und 3). Das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde verneint (Ziffer 4). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und das Bundesamt drohte die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfte oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, für den Fall,

dass er nicht ausreise. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziffer 5). Das Bundesamt setzte außerdem ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise (Ziffer 6) sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung fest (Ziffer 7). Zur Begründung des Bescheides führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter vorliegend offensichtlich nicht vorlägen. Der Antragsteller stamme aus Georgien, einem sicheren Herkunftsstaat. Sein Asylantrag sei deshalb als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Der Antragsteller habe nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, was zu der Überzeugung gelangen ließe, dass in seinem Falle, entgegen der Einschätzung der allgemeinen Lage in seinem Herkunftsstaat, die Voraussetzungen für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens erfüllt sind. Der Antragsteller habe keine konkret erlittene oder unmittelbar bevorzustandene intensive Rechtsverletzung vorgetragen. Soweit der Antragsteller auf Mobbing und Erniedrigungen verweise, handele es sich hierbei vor allem um verbale Übergriffe. Bloße verbale Übergriffe seien jedoch grundsätzlich keine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte. Die vom Antragsteller vorgetragene Diskriminierung kämen zudem selbst bei Wahrunterstellung, dass sämtliche Kündigungen von Miet- und Arbeitsverträgen ausschließlich aufgrund der sexuellen Orientierung des Antragstellers erfolgten, auch in ihrer Gesamtwirkung keiner schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleich. Dies wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn eine systematische oder systemische Diskriminierung des Antragstellers dazu führen würde, dass ihm die Sicherung seiner Grundbedürfnisse praktisch unmöglich wird. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall. So habe der Antragsteller trotz häufiger Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel die letzten zehn Jahre durchgehend auf sich allein gestellt seinen Lebensunterhalt sichern können. Eine Vorverfolgung des Antragstellers sei daher nicht ersichtlich. Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei Rückkehr dennoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG drohen würde, seien weder aus seinem Vorbringen noch anderweitig ersichtlich. Insbesondere müsse der Antragsteller aufgrund seiner sexuellen Orientierung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung befürchten. Dabei werde nicht verkannt, dass die Situation von LGBTIQ+-Personen schwierig bleibe, obwohl sie rechtlich nicht benachteiligt sind. Insgesamt lasse sich zwar ein gewisses Maß an Diskriminierung homosexueller Personen feststellen. Diese erreichten jedoch für gewöhnlich nicht die für die Annahme einer Verfolgungshandlung erforderliche Intensität. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich jede homosexuelle Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte zu befürchten hätte. Es sei

daher nicht ersichtlich, dass gerade dem nicht vorverfolgt ausgereisten Antragsteller, anders als anderen homosexuellen Personen, bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde, selbst wenn er seine sexuelle Orientierung nunmehr offen leben würde. Die Regelvermutung sei somit nicht ansatzweise widerlegt. Die Flüchtlingseigenschaft sei folglich offensichtlich nicht zuzuerkennen. Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG scheide ebenfalls aus. Dem Antragsteller drohe auch kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 17. Dezember 2024 Klage (Az. 7 K 3101/24.A) erhoben und gleichzeitig den vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Zur Begründung verweist er auf die bisherigen Angaben beim Bundesamt. Jedenfalls sei der Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet. Die strengen Kriterien einer Offensichtlichkeits-Entscheidung lägen nicht vor.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 11. Dezember 2024 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes verwiesen.

## II.

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als gesetzliche Einzelrichterin.

1. Der Antrag ist sinngemäß dahingehend auszulegen, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 11. Dezember 2024 angedrohte Abschiebung anzuordnen (§ 86 Abs. 3 VwGO).

Der so verstandene Antrag ist gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Antrag und Klage wurden insbesondere innerhalb der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 2 AsylG bei Gericht eingereicht.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG ganz oder teilweise anordnen, wenn das private Interesse an einer Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug überwiegt. Nach Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99). Dies ist hier der Fall.

Die Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und die Abschiebungsandrohung ergeben sich grundsätzlich als gesetzliche Folgen aus § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG, nachdem das Bundesamt den Asylantrag insgesamt als offensichtlich unbegründet (§ 29a Abs. 1 AsylG) abgelehnt hat. Um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, hat das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes darüber hinaus zu prüfen, ob das Bundesamt den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung subsidiären Schutzes zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese besondere Form der Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166 ff.). Des Weiteren hat es die Feststellung des Bundesamtes zum Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach § 51 Ausländergesetz 1990 BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – BVerfGE 94, 166/221).

Gemäß § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Sichere Herkunftsstaaten sind nach § 29a Abs. 2 AsylG die in Anlage II bezeichneten Staaten. Die Antragsteller stammen aus Georgien und damit ausweislich der Anlage II zum AsylG aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29a Abs. 2 AsylG.

Bei einem Ausländer, der aus einem sogenannten "sicheren Herkunftsstaat" im Sinne von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit der Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylVfG stammt, wird vermutet, dass er nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung [politisch] verfolgt wird. Dies erfordert, dass das Vorbringen der Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, das sich nicht in einer pauschalen Gegendarstellung zur Situation in ihrem Herkunftsland erschöpft, von dem zur Überprüfung der Asylentscheidungen berufenen Verwaltungsgericht zur Kenntnis genommen und im einzelnen gewürdigt wird. Dieser Prüfung kann sich jedenfalls das Verwaltungsgericht nicht allein mit dem Hinweis auf die allgemeine Lage im Herkunftsstaat des Ausländers, die keine Anhaltspunkte für eine [politische] Verfolgung bietet, entziehen. Die allgemeine Situation im Herkunftsstaat vermag lediglich die Vermutung der Verfolgungsfreiheit zu rechtfertigen, die die Antragsteller mit ihrem Vorbringen jedoch gerade entkräften wollen (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 22. Juli 1993 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 –, juris Rn. 6).

Nach diesen Maßstäben bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) an der Rechtmäßigkeit der mit dem angegriffenen Bescheid erfolgten Ablehnung des Asylantrags, des Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des Antrags auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet (§ 29a Abs. 1 AsylG) ernstliche Zweifel. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ergeben sich vorliegend aus dem Vortrag des Antragstellers, er sei als homosexueller Mann und Angehöriger der LGBTIQ-Community (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Intersexual u. a., deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell, Transgender, Intersexuell u. a.) in seinem Heimatland der Diskriminierung ausgesetzt. Dies habe u. a. zur Folge, dass es für ihn sehr schwierig bzw. teilweise unmöglich sei, einer Erwerbstätigkeit zur Sicherung seines Lebensunterhaltes nachzugehen und eine Wohnmöglichkeit zu finden.

Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel ist die Situation von LGBTIQ-Personen sehr schwierig, auch wenn sie rechtlich nicht benachteiligt sind. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben (z. B. Arbeit, Familie, Gesundheit) begegnen LGBTIQ-Personen einer erheblichen ablehnenden Einstellung, angefacht auch durch die Georgisch-Orthodoxe Kirche. Sie müssen mit ungleicher Behandlung und Anfeindungen bis hin zu physischen Übergriffen rechnen. Angehörige sexueller Minderheiten sind deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu verbergen (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien [Stand: April 2023] vom 26. Mai 2023). Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) führt hierzu in seinen aktuellen Länderinformationen der Staatendokumentation Georgien vom 25. Oktober 2024, S. 36f. aus:

*„Aus gesetzlicher Sicht sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen in Georgien zwar nicht kriminalisiert, aber Diskriminierung und Gewalt kommen weiterhin vor. Trotz gesetzlicher Schutzmaßnahmen gibt es Probleme bei der Durchsetzung, insbesondere bei der Reaktion auf Hassverbrechen und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität. Die Versammlungsfreiheit sexueller Minderheiten ist eingeschränkt, und es fehlt an Unterstützung durch hochrangige Beamte und Politiker (USDOS 23.4.2024; vgl. PDG o.D.). Dazu wirken laut der Ombudsperson homophobe Einstellungen, Hassverbrechen und diskriminierende Haltungen in der Gesellschaft mit, wobei Personen mit rechtsextremen Ideologien durch ihre Handlungen und Äußerungen zur Verbreitung homophober Stimmungen beitragen und schwerwiegende Rechtsverletzungen begehen (PDG o.D.). Nicht zuletzt wird die Annahme des Gesetzespakets „Familienwerte und Jugendschutz“ vom Jahr 2024 von der internationalen Gemeinschaft beanstandet (EEAS 4.9.2024). Der Entwurf dieses Verfassungsgesetzes zum Schutz von Familienwerten und Minderjährigen wurde von der Venedig-Kommission kritisch bewertet, da er unter anderem die Rechte sexueller Minderheiten einschränkt und nicht den europäischen sowie internationalen Standards entspricht (CoE 25.6.2024). Sexuelle Minderheiten werden gesellschaftlich diskriminiert und sind Zielscheibe schwerer Gewalt (FH 2024; vgl. AA 26.5.2023). Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben (z. B. Arbeit, Familie, Gesundheit) müssen sexuelle Minderheiten mit ungleicher Behandlung und Anfeindungen rechnen (AA 26.5.2023; vgl. HRC 2023). Angehörige sexueller Minderheiten sind deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu verbergen (AA 26.5.2023). Dies wird durch die Unkenntnis des Staates über die Stigmatisierung, die Vorurteile gegenüber sexuellen Minderheiten und von Politikern verbreitete Hassreden begünstigt (PDG 29.4.2022; vgl. PDG 3.4.2023). Staatliche und nichtstaatliche Akteure üben Gewalt und Belästigung gegen sexuelle Minderheiten und diejenigen aus, die solchen Missbrauch melden, wobei die Polizei oder andere Regierungsvertreter gelegentlich nicht angemessen auf solche Vorfälle reagieren (USDOS 23.4.2024). Die Wohnsituation sexueller Minderheiten und insbesondere transsexueller Menschen hat sich durch den Krieg in der Ukraine weiter verschlechtert, und staatliche Unterstützung ist nicht verfügbar (ILGA 29.2.2024). Die ablehnende Einstellung der Gesellschaft gegenüber sexuellen Minderheiten wird durch die ablehnende Haltung der orthodoxen Kirche verstärkt (AA 26.5.2023; vgl. BS 19.3.2024). Es gibt keine Gesetze oder andere Einschränkungen für Einzelpersonen, die über LGBTQI+-Themen sprechen oder in den Medien darüber berichten. Veranstaltungen wie das PrideFestival im Juli 2023 in Tbilisi können von gewalttätigen Gruppen gestört werden, ohne dass die Behörden ausreichend eingreifen.“*

Diese Einschätzung der allgemeinen Lage von LGBTI-Personen in Georgien hatte zu einer einander widersprechenden, unterschiedlichen Rechtsprechung erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte geführt und letztlich die teilweise Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt in Einzelfällen zu Folge.

Der Antragsteller hat vor diesem Hintergrund hinreichende Gründe vorgetragen, die es möglich erscheinen lassen, dass ihm als Angehöriger der LGBTIQ-Bewegung entgegen der allgemeinen Lage im Herkunftsland Verfolgung oder ein schwerwiegender Schaden droht und er damit die Vermutungsregelung des § 29a Abs. 1 AsylG widerlegen könnte. Eine weitergehende Prüfung kann im Rahmen des im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung nicht erfolgen. Vielmehr muss diese Prüfung dem Hauptsacheverfahren (Az.: 7 K 3101/24.A) vorbehalten bleiben. Ein Widerlegen der

Vermutung der Verfolgungsfreiheit nach § 29a Abs. 1 AsylG ist nach dem Vorbringen des Antragstellers jedenfalls nicht ausgeschlossen, so dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Verwaltungsgericht Dresden  
Dresden, den 23.12.2024

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle